

GLÄUBIGERABSCHREIBUNG

Die BRRD-Richtlinie gilt ab 1. Jänner

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten will künftig Systemkrisen durch Abwicklungspläne und durch Bail-in von Gläubigern verhindern.

WIEN. Die europäische Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise dazu geschaffen, die künftige Inanspruchnahme der Öffentlichkeit zur Bankenrettung zu vermeiden. Ihre erste Säule bildet der Einheitliche Aufsichtsmechanismus, der sogenannte Single Supervisory Mechanism, kurz SSM, für Banken. Am 12. Juni 2014 wurde – als Teil der zweiten Säule – die neue Richtlinie der EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, die Banking Resolution and Restructuring Directive, kurz BRRD, erlassen.

Diese muss von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt und ab 1. Jänner 2015 angewendet werden. Ein weiterer Teil der zweiten Säule ist der ab 2016 geltende sogenannte Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism) kurz SRM. Ergänzend

wurde ein gemeinsamer, von den Banken zu dotierender Abwicklungsfonds – der Single Resolution Fund – gegründet, der Kosten der Abwicklung von Banken auffangen soll.

Erstmals harmonisiert die BRRD EU-weit Mechanismen zur Sanierung und Abwicklung von Banken. Zum einen müssen Banken vorbeugend Sanierungspläne erstellen; die für eine Abwicklung der Bank zuständige Behörde muss unter Mithilfe der Bank einen Abwicklungsplan erstellen. Bei der Prüfung dieser Pläne können die Behörden der Bank Eingriffe vorschreiben, die von der Beschränkung einzelner Geschäftsfälle bis zu konzernweiten Maßnahmen reichen können, damit die Bank auf Grundlage der Pläne saniert- bzw. abwicklungsfähig ist. Die Behörden können außerdem frühzeitig intervenieren.

Sollte es dennoch zur Abwicklung der Bank kommen, stehen den Abwicklungsbehörden mehrere Maßnahmen zur Verfügung. So können sie die Ausgliederung von Vermögen der Bank auf eine Zweckgesellschaft (sog. Bad Bank), die Übertragung systemrelevanter Funktionen auf



Friedrich Jergitsch ist Spezialist im Bereich Bank- und Finanzrecht.

ein sogenanntes Brückeninstitut oder die Übertragung auf einen anderen Erwerber verfügen. Eventuelle kann auch ein Bail-in vorgeschrieben werden, also Kapital- und bestimmte Schuldinstrumente der Bank abzuschreiben oder in Eigenmittel umzuwandeln. Geschützte Einlagen sind nicht betroffen.

Bei einer Systemkrise darf überdies eine Rekapitalisierung oder Verstaatlichung der Bank stattfinden. Dies ist aber nur zulässig, wenn ein Bail-in von mindestens acht

Prozent der Verbindlichkeiten der Bank erfolgt ist.

Der SRM (Single Resolution Mechanism) sieht vor, dass die Abwicklungsbedingungen innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden. Dies kann sich freilich verzögern, zum Beispiel durch eine vorgeschriebene Bewertung durch die EZB.

Insgesamt hat das für die Abwicklung zuständige Brüsseler Single Resolution Board eine präzedenzlose Rechtsmacht zu Eingriffen in Privatrechte. Der Entscheidungs-

prozess ist deshalb eng an verpflichtende Konsultationen zum Beispiel mit der Europäischen Kommission gebunden.

Bei dem ab 2016 anwendbaren Abwicklungsinstrument des Bail-in können erstmals Gläubiger ohne traditionelles Insolvenzverfahren in Anspruch genommen werden. Sie sollen dabei nicht weniger erhalten als bei einer Insolvenz der Bank. An seine Grenzen stößt dieses Konzept, wenn der Bail-in durch die Inanspruchnahme zum

„
Geschäftsführer einer GmbH müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine von Gesellschaftern beschlossene Gewinnausschüttung verweigern.“

FRIEDRICH JERGITSCH
RECHTSANWALT

Beispiel anderer Banken eine Systemkrise auslösen würde. Die führenden Ratingagenturen haben dieses Instrument kritisch gesehen und Ratingausblicke betroffener Banken nach unten revidiert. Für Österreich stellt sich ein Zusatzthema: Die Banken können die gleichzeitige Belastung durch Bankensteuer und die Pflicht zur Dotierung des neuen Abwicklungsfonds nicht tragen.

DR. FRIEDRICH JERGITSCH

IMMOBILIENERTRAGSTEUER 2014

Fragen zu Immobilien

WIEN. In 2014 hat das BMF mit der „Grundstücksinfo 2014“ Stellung zu offenen Fragen der Immobilienertragsteuer bezogen. Neben vielen technischen Klarstellungen wurden auch Fragen geklärt, die hohe praktische Bedeutung haben. Gerade das Erben von Immobilien kann aus steuerlicher Sicht – trotz momentan nicht vorhandener Erbschaftsteuer – teuer werden. Gibt es mehrere Erben einer Liegenschaft, die vereinbaren, dass nur ein Erbe die Liegenschaft erhalten soll und die anderen Erben von selbigen abgefunden werden, könnte unter bestimmten Voraussetzungen Immobilienertragsteuer anfallen. Die Erben sollten daher bereits im Vorfeld eines Erbteilungsübereinkommens eine Planung im Kontext der Immobilienertragsteuer durchführen.

Eine wichtige Empfehlung für Immobilienbesitzer, die als Bauherrn ein Haus auf ihrem Grundstück errichten lassen: „Alle Unterlagen und Rechnungen zum Erwerb der Immobilie und zur Errichtung des Hauses sollten gut aufbewahrt werden. Diese könnten später vielleicht noch dringend gebraucht werden“, sagt Steuerberater Florian Schmidl. Gegenüber dem Finanzamt müssen diese Belege vorgelegt werden, um eine Abzugsfähigkeit zu erreichen. Gibt es keine Belege mehr, darf das Finanz-



Florian Schmidl, Partner bei Moore Stephens – Schwarz Kallinger Zwertler Wirtschaftsprüfung Steuerberatung.

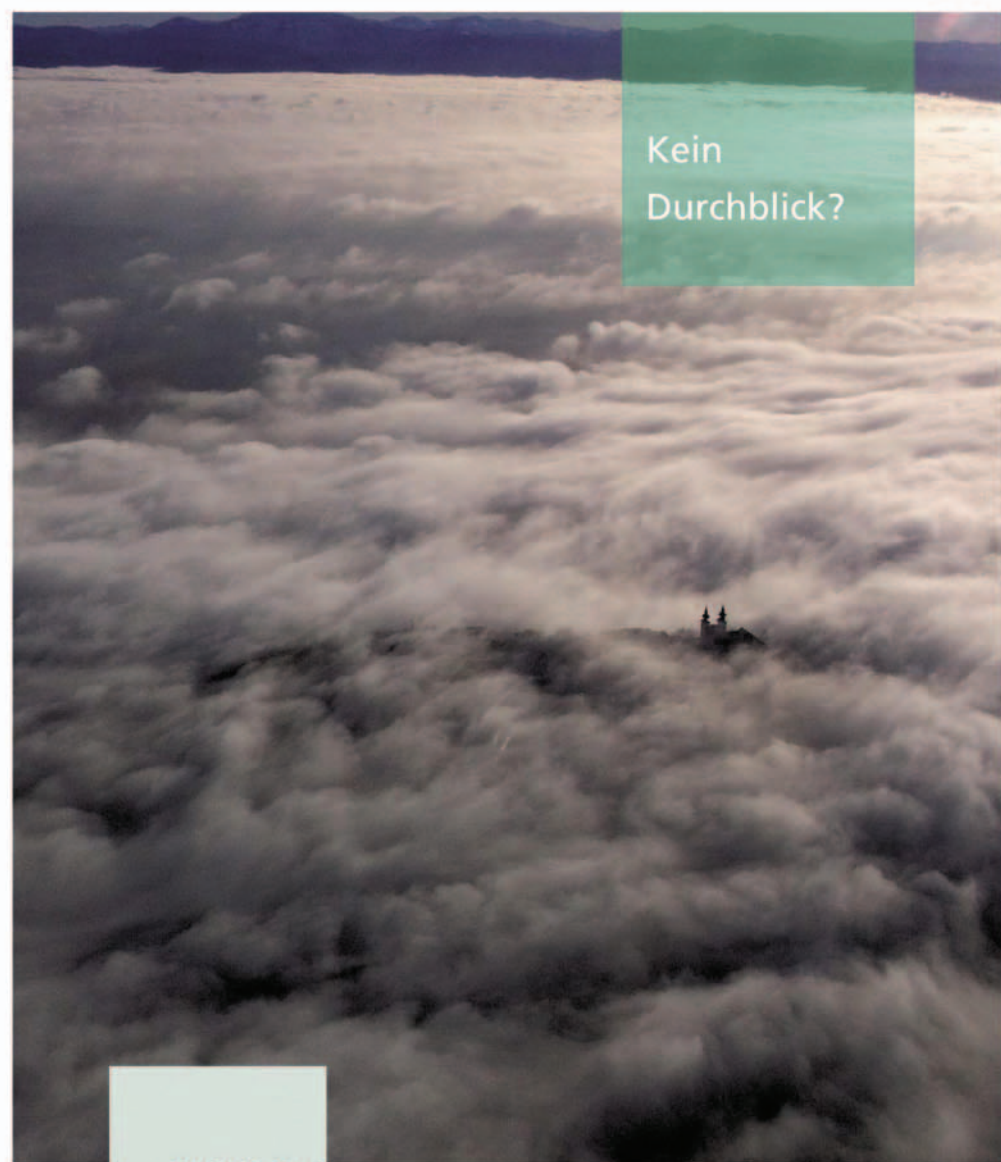
amt die Aufwendungen schätzen – in den seltensten Fällen zugunsten der Steuerpflichtigen. Sollte die Immobilie auch noch umsatzsteuerpflichtig vermietet worden sein, besteht sogar die gesetzliche Verpflichtung, alle relevanten Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens 22 Jahren aufzubewahren!

Auch im Zuge von Scheidungen wird oft übersehen, dass der gemeinsame Ehemohnsitz ein immobilienertragsteuerliches Risikopotenzial in sich birgt. Üblicherweise wird der Ehemohnsitz im Zuge der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens an einen der beiden Ex-Ehe-

gatten übertragen – soweit noch von der Immobilienertragsteuer befreit.

Ist aber keiner der beiden bereit, die Immobilie zu übernehmen, wird die Immobilie verkauft – und genau hier liegt oft das Problem: einer der beiden Ex-Ehegatten hat meist schon lang vor der Scheidung die Zelte am Ehemohnsitz abgebrochen und ist ausgezogen – das kann unter Umständen dazu führen, dass er oder sie den Anspruch auf die Hauptwohnsitzbefreiung beim Verkauf der Immobilie verliert.

MAG. FLORIAN SCHMIDL



DORDA
BRUGGER
JORDIS

Wir schaffen Klarheit.

Im Steuerrecht und allen anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte
Universitätsring 10 · 1010 Wien · www.dbj.at